

Satzung

des Kleingartenvereins Deutsche Scholle e.V. in Chemnitz

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Deutsche Scholle“ e.V. und hat seinen Sitz in: 09131 Chemnitz, Frankenberger Str. 3.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Chemnitz unter der Nummer 299 eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und die Schaffung von öffentlichen Anlageteilen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße kleingärtnerische Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein überlässt entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, seinen Mitgliedern Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung. Dabei ist zu beachten, dass mit der Übergabe eines Gartens ein Unterpachtvertrag abgeschlossen und eine Gebühr erhoben wird.
5. Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung der Kleingartenanlage.
6. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu betreuen.
7. Der Verein erzeugt ökologisch wertvolle Gartenbauprodukte durch die Mitglieder.
8. Der Verein fördert die Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten.
9. Der Verein übernimmt soziale Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit.
10. Der Verein erhält die Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
11. Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und der Sicherheitsleistung sowie mit Abschluss des Unterpachtvertrages. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Sicherheitsleistung regelt die Abgaben & Gebührenordnung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und der Rahmenkleingartenordnung an.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird im Zuge der jährlichen Jahresrechnung (Pachtbrief) erhoben. Die Art und Weise der Zahlung wird dem neuen Pächter mitgeteilt.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod des Mitgliedes
2. den freiwilligen Austritt aus dem KGV
3. fristlose Kündigung bzw. Ausschluss aus dem KGV
4. Auflösung des Vereins
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich.

Eine Fristlose Kündigung bzw. der Ausschluss erfolgt dann, wenn ein Mitglied

1. illegale Strom- und Wasserentnahme vollzieht
2. die ihm durch Satzung, Mitgliederbeschlüsse oder Unterpachtvertrag obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
3. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
4. seine zugeteilte Parzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten nicht ordnungsgemäß pflegt.
5. mit der Zahlung von Pacht, Umlagen, Beiträgen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen mehr als 3 Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht innerhalb von 2 Monaten nachkommt.

Die fristlose Kündigung ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen per Einschreiben oder durch ein Vorstandsmitglied und einen unabhängigen Booten zu zustellen. Gegen dieser kann der betroffene Pächter innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben.

Bei Kündigung eines Gartens wird eine Wertermittlungskommission (vertreten durch den Stadtverband der Kleingärtner Chemnitz e.V.) bestellt. Diese wird mit einem

Vorstandsmitglied zusammen den betroffenen Garten wertermitteln. Bei dieser Wertermittlung wird ein Wertermittlungsprotokoll erstellt. Alle in diesem Protokoll mit null bewerteten Anpflanzungen und baulichen Anlagen, sind vom abgebenden Pächter zu entfernen. Gleiches gilt für sonstige im Wertermittlungsprotokoll festgehaltenen Auflagen. Diese sind ebenfalls vom abgebenden Pächter abzustellen. Ist der abgebende Pächter dazu nicht in der Lage, ist diese Aufgabe vom Verein im Rahmen der Pflichtarbeitsstunden zu übernehmen. Der dafür entstandene Aufwand wird mit dem Kaufpreis des Gartens verrechnet. Sollte der Aufwand höher als der Kaufpreis sein, hat der abgebende Pächter die über dem Kaufpreis liegenden Kosten zu übernehmen. Der im Wertermittlungsprotokoll angegebene Preis des jeweiligen Gartens, ist der Höchstpreis, welcher beim Verkauf verlangt werden darf. Der Verkauf selbst ist direkt zwischen dem abgebenden und dem neuen Pächter abzuwickeln.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 4 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
3. die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen
4. die durch den Unterpachtvertrag zur Verfügung stehende Kleingartenparzelle unter Beachtung der Satzung und Rahmenkleingartenordnung zu nutzen
5. den Vorstand zu wählen
6. die vom Verein gewährte fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen
7. Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag und die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
3. Sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen
4. An der Gemeinschaftsarbeit im Vereinsgelände teilzunehmen (die Anzahl der zu leistenden Pflichtarbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen), die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich.
5. Die Veränderung seiner Wohnanschrift, seiner Telefonnummer und seines Namens dem Vorstand, innerhalb eines Monats mitzuteilen. Ist dies versäumt worden, ist der

Vorstand berechtigt diese über Amtswege einzuholen. Die Kosten dafür, welche in der Abgaben- & Gebührenordnung vorgeschrieben sind, werden den betroffenen Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.

6. Für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes bzw. über ihn auch die Eigentümerzustimmung (Baugenehmigung) einzuholen ist.
7. Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes bzw. des Bodeneigentümers schriftlich vorliegt.

§ 5 Nutzung der Gärten

1. Die Einzelgärten sind Kleingärten. Das bedeutet, die Gärten sind gemäß Bundeskleingartengesetz zu mindestens 1/3 Fläche durch den Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenbedarf der Familie des Pächters zu nutzen. Der Anbau und Konsum von Cannabis ist verboten (bei Missachtung erfolgt die fristlose Kündigung).
2. Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens ist zu unterlassen.

§ 6 Abfallbeseitigung

Für verrottbare Gartenabfälle ist im Garten ein Kompostplatz anzulegen. Dieser ist so zu platzieren, dass es nicht zu Geruchsbelästigungen von Gartennachbarn kommt. Ist die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten nicht möglich, hat der Pächter für die ordnungsgemäße Entsorgung zu sorgen.

§ 7 Tierhaltung

Tierhaltung oder Kleintierzucht ist in der Kleingartenanlage grundsätzlich untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Sicherheit

Das Radfahren auf den Haupt- und Zwischenwegen ist nicht gestattet. Ebenso ist das Waschen, Pflegen und Reparieren von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage verboten.

In der Gartensaison (1. Mai bis 30. September) sind alle Tore der Kleingartenanlage spätestens ab 20.00 Uhr zu verschließen. Außerhalb der Saison (1. Oktober bis 30. April) sind alle Tore ganztägig verschlossen zu halten.

§ 9 Datenschutz

Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten des Mitgliedes auf. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten hält sich der Verein an die aktuellen gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von einem beauftragten Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet. Die Einladung erfolgt durch Aushang in allen Schaukästen der Kleingartenanlage. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Nimmt der Vorstand diese Anträge in die Tagesordnung auf, sind die Mitglieder unverzüglich hierüber über Aushänge in den Schaukästen zu informieren. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Entgegennahme und der Beschluss des Geschäftsberichtes, des Kassen- und Prüfberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung zur Satzung und zu eingegangenen Anträgen
 - e. Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
 - f. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Gemeinschaftsleistungen
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag vorlegen, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach dem Antrag stattfinden.
8. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen oder gegebenen Falls durch Stimmzettel abgestimmt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von über 50 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Gefasste Beschlüsse sind auch für nicht anwesende Mitglieder bindend.
5. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.
Gefasste Beschlüsse sind durch Aushang bekannt zu geben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer in der Satzung festgelegten Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur wirksamen Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
5. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Der Vorstand ist nicht für fahrlässiges Handeln der Gartenmitglieder haftbar.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird in Form einer Ehrenamtspauschale honoriert. Die Höhe der Ehrenamtspauschale ist für alle Ämter des Vorstandes der gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
9. Dem Vorstand besteht die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten, wie Buchführung an Sachverständige dritte auszulagern.
10. Dem Vorstand besteht die Möglichkeit, Mitglieder (z.B. Wasserwart, Elektriker etc.), die auf Grund Ihrer Fähigkeiten die zu leistende Anzahl an jährlichen Pflichtarbeitsstunden überschritten haben, die überzählig geleisteten Stunden, in Form der gesetzlichen Ehrenamtspauschale zu entschädigen.

§ 14 Beiträge und Zahlung

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen und möglichen Zuwendungen/ Fördermitteln.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und außergewöhnliche Beiträge oder Umlagen von bis zu einer maximalen dreifachen Summe des Mitgliedbeitrages pro Garten und Jahr beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Zahlung der Pacht, aller Beiträge, der Neben- und Verbrauchskosten hat in der festgelegten Höhe und zum festgelegten Termin zu erfolgen.
4. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Verein berechtigt dem säumigen Mitglied eine schriftliche Zahlungsaufforderung / Mahnung zukommen zulassen, Mahngebühren für jeden säumigen Monat und Portokosten zu erheben.
5. Die Finanzgeschäfte erfolgen durch den Schatzmeister unter Mitwirkung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Auszahlungen werden nach Anweisung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen.
7. Alle Beiträge Gebühren, sind in einer Abgaben- & Gebührenordnung festzulegen. Diese ist außerhalb der Satzung gültig und ist vom Vorstand zu beschließen bzw. den gesetzlichen Vorgaben und Änderungen entsprechend anzupassen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
2. Sie sind berechtigt und verpflichtet, gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich Kassen- und Rechnungsprüfungen, vorzunehmen. Das Ergebnis ist durch einen schriftlichen Prüfbericht dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Kassenprüfung darf an Sachverständige dritte ausgelagert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und der Stellvertreter Liquidatoren.

§ 17 Gartenordnung und Ordnungen des Vereins

Weitere Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Zum Beschluss ist die einfache Mehrheit ausreichend.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
3. Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Schlussbemerkung

1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, männlicher als auch in diverser Form.
2. Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.01.2025 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

Chemnitz, den 24. Januar 2025